

Schenker Deutschland AG
Postfach 15 52 • 65444 Kelsterbach • Deutschland

Schenker Deutschland AG
Langer Kornweg 34 E
65451 Kelsterbach
Deutschland
www.schenker.de

Welcome Hotel Bad Arolsen
Cathleen Hellweg
Königin Emma Str. 10
34454 Bad Arolsen

Uta Höpfinger
Zentrale Personal/
Führungskräfteentwicklung
Telefon +49 6107 74-625
Telefax +49 6107 74-629
uta.hoepfinger@schenker.com

EINGEGANGEN AM 10. DEZ. 2008

12.12.2008



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zentrale Personal/Führungskräfteentwicklung der Schenker Deutschland AG möchte sich auf diesem Wege noch einmal ganz herzlich bei dem Welcome Hotel Bad Arolsen für die gelungene Zusammenarbeit und das Engagement Ihrer Mitarbeiter im Rahmen unserer Ausbildungsleitertagung 2008 in Ihrem Hause bedanken.

Die Tagung wurde nicht zuletzt durch das schöne Ambiente, den aufmerksamen Service, die einladenden Zimmer und die ausgezeichnete Küche sowie das Rahmenprogramm zu einer überaus gelungenen Veranstaltung.

Auf diesem Wege nochmals recht herzlichen Dank. Wir freuen uns auf weitere Veranstaltungen und Aufenthalte in Ihrem Hause.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Neue Jahr 2009.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Axel Kühn

i.A. Uta Höpfinger

Schenker Deutschland AG Vorsitzender des
Sitz Frankfurt am Main Aufsichtsrates:
Amtsgericht Dr. Norbert Bensel
Frankfurt am Main
HRB-Nr. 51 435
USt-IdNr.: DE 811 228366

Vorstand:
Dr. Hansjörg Rodi (Vors.)
Michael Korn (Stellv. Vors.)
Lothar Rosenkranz
Frithjof Schäfer
Aloys Winn



Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 Euro/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadensfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio Euro oder 2 SZR/kg; je nachdem welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSp gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen.